

Regelungen zum Wartungsumfang der Fernwärmehausstationen durch die FUW

Allgemeines

Der prinzipielle Aufbau der Fernwärmehausstation und die Eigentumsgrenzen sind aus den Technischen Anschlussbedingungen (TAB, siehe www.stadtwerke-bochum.de) ersichtlich.

Umfang der jährlichen Anlagenwartung durch die FUW

- Funktionsprüfung und Dichtheitskontrolle der Fernwärmeübergabestation
- Funktionsprüfung des Fernwärmereglers für den 1. Heizkreis und die Warmwasserbereitung
- Funktionsprüfung der Sicherheitstemperaturbegrenzungen (1. Heizkreis und Warmwasserbereitung)
- Funktionsprüfung der innerhalb der Hausstation freischaltbaren Sicherheitsventile auf der Heizungsseite
- Prüfung der Austrittstemperatur der Warmwasserbereitung und der Zirkulationstemperatur an der Hausstation.
- Funktionsprüfung und erforderlichenfalls Austausch der Warmwasser-Rückflussverhinderer am Warmwassererzeuger
- Funktionsprüfung der innerhalb der Hausstation freischaltbaren Sicherheitsventile auf der Warmwasserseite

Anlagen mit unzulässigen Bauteilen oder Baugruppen, wie z. B. Warmwasserbereitungen mit zentralen Mischern (TA-Mischer) werden insgesamt nicht durch die FUW gewartet. Der Betrieb liegt in der Verantwortung des Kunden. Die FUW empfiehlt grundsätzlich, alte Anlagen, die den geltenden Regelwerken nicht mehr entsprechen, zu erneuern, um einen sicheren und regelkonformen Betrieb zu gewährleisten.

Über die obenstehende Auflistung hinausgehende Arbeiten liegen im Zuständigkeitsbereich des Anlagenbetreibers/FUW-Kunden. Hierzu gehören insbesondere die Prüfung von elektrischen Anlagenkomponenten und des Potentialausgleiches (elektrische Hausanlage), die Reinigung und Pflege von Warmwasserspeichern, die Einhaltung sonstiger Trinkwasserhygienevorschriften, die Wartung von Ausdehnungsgefäßen und nachgeschalteter Verteiler- und Regelkreise, die Wartung von Anlagenkomponenten, die durch Dritte eingebaut wurden sowie Arbeiten, für die eine Entleerung des Hausnetzes erforderlich ist.

Wir empfehlen, die Anlage entsprechend regelmäßig in Augenschein zu nehmen.

Kostenregelung:

- Die Lohnkosten für die jährliche Anlagenwartung und für eine Entstörung der Anlage werden durch die FUW übernommen.
- Materialkosten bei einem erforderlichen Austausch von Bauteilen, die bei der Störungsbeseitigung und bei der Anlagenwartung anfallen, werden dem FUW-Kunden in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt hier nach Listenpreisen.
- Sonstige Anlagenumbauten oder Erneuerungen werden im Bedarfsfall separat angeboten und nach Beauftragung durch den FUW-Kunden ausgeführt und in Rechnung gestellt.